

**Satzung**  
des  
**Vereins TeamSportSachsen**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: TeamSportSachsen.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins TeamSportSachsen e.V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Teamsportvereine im Freistaat Sachsen. Der Verein unterstützt einen humanen Sport, der das Selbstbestimmungsrecht der Sportler und Sportlerinnen achtet, frei ist von Doping und anderen Manipulationen und ethische Grundsätze nicht dem Erfolg unterordnet. Der Verein ist weltoffen und tolerant, parteipolitisch und religiös neutral. Zu diesem Zweck strebt der Verein unter anderem Dialog und gemeinschaftliches Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Breiten- und Spitzensports in Sachsen interessiert sind und diese Entwicklung fördern sowie die Beschaffung der zur Förderung und Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel unterstützen. TeamSportSachsen e.V. agiert als Lobbyverein für professionelle Sportveranstalter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist berechtigt, sich entweder in der Form der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder durch Mitgliedschaft in einem Verein/Verband oder an anderen Organisationen zu beteiligen.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

§ 3 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V. Sollte dieser nicht mehr existieren, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Sportförderung.

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragrafen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Mitglieder müssen zwingend das Merkmal eines Sportunternehmens bzw. Sportveranstalters erfüllen und in einer relevanten Liga oder Serie im bezahlten Mannschaftssport aktiv sein. Pro Geschäftsjahr ist eine Umsatzgröße von min. 1 Million Euro nachzuweisen. Bei der Trennung der Spielbetriebs-GmbH vom Stammverein besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Betrachtung.
3. Mitglieder müssen verpflichtend an Online-Meetings, Präsenztreffen und Veranstaltungen – ggf. auch durch Vertreter der Geschäftsführung – teilnehmen. Dabei muss die Teilnahme von 10/12 Online-Meetings pro Jahr ebenso wie die Teilnahme an Präsenztreffen sichergestellt werden. Zudem müssen mindestens drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr begleitet werden (z.B. Offenes Regierungsviertel, Tag der Sachsen, etc.)
4. Sie verpflichten sich zudem zu der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages lt. Beitragsordnung.
5. Mitglieder haben die Möglichkeit, die Geschäftsstelle als Ansprechpartner zu nutzen. Sie können über die politische Agenda und die Verteilung der Gelder aus der Vermarktungsgemeinschaft mitbestimmen, erhalten eine offizielle Bestätigung, den offiziellen Newsletter und können an Präsenztreffen sowie Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen. Sie werden an der Vermarktungsgemeinschaft entsprechend ihrer Kennzahlen beteiligt.
6. Gründungsmitglieder sind von den Etatvorgaben ausgenommen. Der Status eines Gründungsmitgliedes kann nicht weitergegeben werden. Bei Gründungsmitgliedern bildet die Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Grundlage, sonst fällt das Gründungsmitglied automatisch auf den Status einer Fördermitgliedschaft zurück.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
8. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
9. Gegen eine Ablehnung des Vorstandes über die Aufnahme kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eine Entscheidung in der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßem Antrag eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

## § 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder müssen zwingend das Merkmal eines Sportvereins erfüllen und in einer relevanten Liga oder Serie im bezahlten Mannschaftssport aktiv sein. Der Nachweis einer bestimmten Umsatzgröße pro Geschäftsjahr ist nicht erforderlich.
2. Fördermitglieder müssen an mindestens einer Veranstaltung des TeamSportSachsen e.V. teilnehmen.
3. Fördermitglieder verpflichten sich zudem zu der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages lt. Beitragsordnung
4. Fördermitglieder haben die Möglichkeit, die Geschäftsstelle als Ansprechpartner zu nutzen. Sie erhalten den offiziellen Newsletter und können an Präsenztreffen sowie Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können an der Vermarktungsgemeinschaft entsprechend ihrer Kennzahlen beteiligt werden.
5. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Änderungen des Beitrags beschließt der Vorstand. Beitragserhöhungen von mehr als zehn Prozent binnen zwei Jahren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge oder Umlagen sind

eine Bringschuld und werden durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitstermin.

3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitglieder, orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 9 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Natürliche Personen, die zur Vertretung einer juristischen Person in deren Stellung als Vereinsmitglied befugt sind, stehen insofern den Vereinsmitgliedern gleich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Verein mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied nach außen. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins als Gesellschafter von Tochtergesellschaften.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen. Der Vorstand kann zu beratenden Zwecken weitere Vorstandsmitglieder kooptieren oder zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Nichtmitglieder einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch per E-Mail) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift schriftlich beizubringen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Änderungen des Mitgliedsbeitrages, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  - Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung
12. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Über Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich eingehen, entscheidet der Vorstand nach Ermessen, ob diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen. Bei Ablehnung muss die Mitgliederversammlung informiert werden und kann die Aufnahme auf die Tagesordnung beschließen. Dazu bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechenschaft ab und wird von der Mitgliederversammlung entlastet. Außerdem gibt der Vorstand den Rechenschaftsbericht ab.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;

- Feststellung der Mitgliedsbeiträge gem. § 7 Pkt. 2 und Festsetzung zusätzlicher Umlagen;
  - Beschlussfassung zur Aufnahme außerordentlicher Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes (gem. § 5 Pkt. 2)
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Ablehnung des Vorstandes über die Mitgliedsaufnahme (gem. §5 Pkt. 4)
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
  9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder erforderlich.
  10. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, müssen die Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Auflösung von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung nur zu diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die Anwesenheitspflicht von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder ist dann nicht mehr erforderlich.
  11. Die Mitgliederversammlung kann zur Kassenprüfung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen.

#### § 12 Nutzung von Umlaufverfahren & elektronischen Abstimmungen im TeamSportSachsen e. V.

1. Beschlüsse können nicht nur auf klassischem Weg im Rahmen einer Präsenzversammlung, sondern auch per digitaler Versammlung sowie im Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Die Stimmen der Mitglieder bei einem Umlaufverfahren müssen auf schriftlichem Wege, z.B. über einen unterschriebenen Stimmzettel, abgegeben werden. Die Übermittlung ist analog und digital möglich. Die Stimmen der Mitglieder müssen beim Verein innerhalb einer angemessenen vorgegebenen Frist eingehen.

#### § 13 Niederschriften

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschriften erhalten alle Teilnehmer.

4. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Vorstand beizubringen. Über die Einwände entscheidet der Vorstand abschließend und informiert die Teilnehmer.

#### § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.